

Griechenlands auswärtige Politik.

Von A. Stein.

Seitdem der Krieg nach dem Einzuritt der Türkei auf die Seite der Mittelmächte nach dem nahen Orient übertragen worden ist, und namentlich nachdem die Schlachten des Weltkrieges auch auf dem Balkan geschlagen wurden, steht Griechenland fast ununterbrochen im Vordergrunde der politischen Diskussion. Seine exponierte geographische Lage und eigenartige Wirtschaftsverfassung wirken hierbei in derselben Richtung wie seine Rolle in der Balkanpolitik, seine vielseitige Abhängigkeit von den Großmächten und seine politischen und wirtschaftlichen Zukunftspläne im östlichen Becken des Mittelmeers. Seine glänzende maritime Lage machen es zu einem Stützpunkt der englisch-französischen Flotte und zum Gegenstand der stürmischen Werbungen der Entente-diplomaten namentlich vor und während der Operationen an den Dardanellen, woraus sich auch eine bestimmte Politik der Mittelmächte Griechenlands gegenüber ergab. Sein wichtigster Hafen Saloniκi wurde zum Ausgangspunkt der Operationen der Alliierten auf dem Balkan, als Serbien und Montenegro von den Mittelmächten niedergeworfen und Nordalbanien besetzt wurden. Während die Position der Alliierten in Griechisch-Mazedonien ausgebaut und verstärkt wurde, war die Neutralität Griechenlands ein wichtiger Faktor in den militärischen und politischen Berechnungen der kämpfenden Mächtegruppen. Jedoch nach dem Auschluss Rumäniens und der aktiven Beteiligung Italiens an den Balkanoperationen verlor die bloße Neutralität Griechenlands ihren Wert für die Entente, und alle Bemühungen sind nun darauf gerichtet, auch den letzten neutralen Balkanstaat in den Krieg hinzuziehen.

Schon aus dieser kurzen Betrachtung der Interessen, die sich im südlichen Teil des Balkans kreuzen, ergibt sich die ungeheure Schwierigkeit Griechenlands im Weltkriege, zumal es in seiner wirtschaftlichen Entwicklung, in Einfuhr und Ausfuhr, vollkommen von der Gnade der das Mittelmeer beherrschenden Flotte der Entente abhängig ist. Es wäre aber überaus kurzfristig, die Politik Griechenlands im Kriege lediglich unter dem Gesichtspunkt der äußeren Einwirkungen zu betrachten. Gewiss, es sind in erster Linie die zusammenhängenden Interessen der beiden kämpfenden Mächteallianzen, die auch Griechenland zwischen die Scylla und Charybdis schwefelschweren Entscheidungen gebracht haben. Aufmerksame Beobachtung verdienten Herbei aber auch die Grundlagen und Tiefgründen der griechischen Politik selbst, deren Prüfung es uns allein ermöglicht, ihr die Politik Griechenlands im Kriege den nötigen Grad von Verständnis aufzubringen.

Was bei dieser Untersuchung sofort ins Auge fällt, ist die Zweiheitlichkeit der griechischen Politik, die sich aus der neuesten Geschichte Griechenlands ergibt. Noch vor den griechischen Unabhängigkeitskämpfen, die vor hundert Jahren zur Bildung Neu-Griechenlands führten, waren die Griechen das Herrenvolk im türkischen Reich, das Vindictiv zwischen den osmanischen Eroberern und der meiste aus Slaven bestehenden Masse der eroberten christlichen Bevölkerung. Otto Hauser hat in seiner ausgezeichneten Schrift *Der Balkankrieg und die deutsche Weltpolitik* (Verlagsanstalt 1912), die noch heute das Beste ist, was von sozialistischer Seite in deutscher Sprache über die Balkanfragen veröffentlicht ist, anschaulich geschildert, wie diese eigenartige Stellung der Griechen im türkischen Reich die späteren Schicksale des griechischen Reiches und seine Beziehungen zu den slawischen Balkanstaaten beeinflusst hat. Nach die heutige Politik Griechenlands steht unter den Nachwirkungen jener eruptiven Bewegungen auf dem Balkan, in denen die bis dahin „geschichtslosen“ Nationen des Balkans, die Bulgaren, die Serben, die Rumänen mit dem türkischen Reich auch die Herrschaft der griechischen Mittelklasse abwarfen und an Stelle eines neuen byzantinischen Reiches, von dem die griechische Bourgeoisie trumte, die annähernd in ethnographischen Grenzen liegenden nationalen Balkanstaaten schufen. Trotzdem schwand der Traum eines neuen Byzanz nicht aus den Köpfen der griechischen Bourgeoisie. Gestützt auf die Existenz starker griechischer Kolonien an der gesamten östlichen Küste (sowohl des Balkan wie Kleinasiens) und an den ägäischen Inseln, treten die Ideologen der griechischen Bourgeoisie für die Schaffung eines Groß-Griechenlands ein, das neben sämischen Inseln der Aegeas, Siedmacheonien, Thrazien mit Konstantinopel und die westliche Küste Kleinasiens einschließen soll.

Diese Ideologie der imperialistischen Bourgeoisie Griechenlands ist zwar äußerlich von Traditionen des Hellenismus, der Wiedererweckung des alten hellenischen Reichs umgeben. Ihre inneren Natur noch ist sie rein marktästhetischer Art. An den erwähnten Gebieten haben die Griechen fast den gesamten Handel in ihren Händen; große Kapitalien sind in den griechischen Kolonien angesammelt; die Schifffahrt im östlichen Teil des Mittelmeers war bis in die letzten Jahrzehnte fast ausschließlich in griechischen Händen, und nur in letzter Zeit machen ihnen die österreichischen und italienischen Unternehmungen Konkurrenz. Was Wunder, wenn die griechische Handelsbourgeoisie den Zusammenschluß aller dieser Gebiete herbeiwünscht und die Einverleibung der griechischen Kolonien Kleinasiens usw. nebst einem nicht allzu kleinen „Hinterland“ in das Mutterland als Verwirklichung des „nationalen Ideals“ der Griechen betrachtet.

Dieses Streben liegt indes nicht nur der Wunsch nach der territorialen Vergrößerung Griechenlands zugrunde. Wie Georg Engelbert Graf in L.-Gohlis in einer instruktiven Abhandlung in der Neuen Zeit (XXXIV, Heft 20) ausführungsweise hat, ist mehr noch das maßgebend das Verlangen nach direktem Anschluß an eine der großen Weltmarktsstädte. Der Verkehr zwischen Europa und dem Orient ist seit den letzten Jahren in rapidem Aufschwung begriffen. Die Brücke für diesen Verkehr ist der Balkan und Kleinasien, die wichtigsten Brennpunkte Saloniκi und Konstantinopel. Ein Klein-Griechenland bleibt abseits von der neuen großen Straße des Weltverkehrs, während eine wenn auch nur teilweise Verwirklichung des Ausdehnungsdranges Griechenlands nach dem Osten das wichtigste Bindeglied der Weltmarktsstraße zwischen Europa und Asien unter griechischer Einfluß bringen würde.

Ein Teil dieses Programms ist bereits nach dem zweiten Balkankrieg durch die Erwerbung Saloniκi und Griechisch-Mazedoniens verwirklicht worden. Deshalb hängt Griechenland mit solcher Bedeutung an dieser Renerwerbung, die ihm große Aussicht in die Zukunft eröffnet. Deshalb versucht es aber auch mit solcher Erfahrung jede Bewegung Bulgariens, dieses aufstrebenden Nachbarlandes, in dem alle Voraussetzungen für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung gegeben sind.

In diesem Brennpunkt der griechischen Politik, in Mazedonien, wird auch die zweite Wurzel der auswärtigen Politik Griechenlands und damit, ihre Zwielichtigkeit verständlich. Die Volkswirtschaft Griechenlands weist insofern schreidende Wirtschaftsverhältnisse auf, als ein weit ausgedehnter Handel sich auf hämmerlicher agrarischer und industrieller Grundlage aufbaut. Das Land ist arm an anbaufähigem Boden, es mangelt an Kohle und Eisen für die Industrie, deshalb wandern jährlich Tausende griechischer Bauern nach den transatlantischen Ländern aus, und die kraftigsten Elemente des Bürgertums siedeln nach den griechischen Kolonien in Kleinasien und Ägypten über. Um dieses Wirtschaftsverhältnis nach Möglichkeit auszugleichen, sucht nun die griechische Politik, obwohl es vernünftiger wäre, großzügige wirtschaftliche Reformen im Innern zu verwirklichen, auch ihre kontinentale Basis durch Angabeierung von Siedlungsland auf dem Balkan selbst zu erweitern. Deshalb strebt Griechenland sowohl nach Mazedonien wie nach dem Epirus. Aber während es dort mit Bulgarien zusammenstößt, trifft es hier auf seinen gefährlichsten Gegner — Italien.

Die Einbruchsstelle für eine aktive italienische Politik am Balkan ist Albanien mit seinem vorgelagerten Hafen Valona. Den Vertrag der albanischen Küste strebt Italien nicht nur deshalb an, um dort aus einen wirtschaftlichen und politischen Einfluß auf dem Balkan auszuüben. Zunächst hört es hier mit Serbien zusammen, das auf die dalmatische Küste Anspruch erhebt, aber auch Griechenland sieht sich durch das Griechen-Stilett an der epirotischen Grenze stark bedroht. Dies um so mehr, als Italien der wichtigste konkurrierende Griechenlands im östlichen Becken des Mittelmeers, auf den Inseln wie in Kleinasien ist und alles daran setzt, seinen wirtschaftlichen und politischen Einfluß in diesen Gebieten auf Kosten Griechenlands durchzusetzen.

Hier kommen wir nun zu dem Kernpunkt des gegenwärtigen griechischen Problems. Vor der Italien aktiver an den Balkanoperationalen teilnahm, hielten sich die beiden zwiespältigen Mächte der griechischen Auslandspolitik annähernd die Wage. Man ließ sich darin in Saloniκi von der Entente vergewaltigen, man ließ sich aber den Krieg in der Hoffnung, nicht nur den Bestand nach den beiden Balkankriegen zu bewahren, sondern noch irgendwelche Kompen-sationen heranzuschlagen. Seitdem aber Italien in Saloniκi erschien ist, sieht die griechische Bourgeoisie ihre Hoffnungen zusammenfließen. An dieser Stimmung dürfte wohl der Hauptgrund für die neue Taktik von Venizelos zu suchen sein, dessen Politik jetzt nach dem Osten tendierte und von den Sympathien der Handelsbourgeoisie getragen war. Die Neutralität der Bourgeoisie — in diesem Falle der griechischen, italienischen und bulgarischen — ist letzten Endes die treibende Kraft bei der Entscheidung über die Frage: Neutralität oder Beteiligung am Kriege.

Gerichtsraum.

Reichsgericht.

Ein Pfarrer, der Gelder einer Kloster-Kreuz-Sammlung unterschlägt. Gegen Unterstüzung hat das Landgericht Leipzig am 24. Juli den Pfarrer a. D. Hans Glass zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte war Pfarrer in Kauernitz bei Oschatz. Bald nach Ausbruch des Krieges erließ er einen Aufruf zu einer Sammlung zugunsten des Kloster Kreuzes. Die gesammelten Gelder ließ er sich ableisten. Er hat nun von den vereinnehmten Geldern 500 M. für sich verbraucht, da er viel Schulden hatte. Zu seiner Entschuldigung hätte der Angeklagte eingewandt, daß er das Geld später habe wieder ersehen wollen. In seiner Revision meinte der Angeklagte, er sei zu Unrecht verurteilt worden, da ihm eine Absicht, die Gelder sich dauernd rechtswidrig anzueignen, nicht nachgewiesen sei. Das Reichsgericht hält jedoch das Urteil für einmaulsfrei und erkannte deshalb auf Verwerfung des Rechtsmittels.

Oberlandesgericht.

Ein Herrenstoffwaren. Der 25 Jahre alte Schreiber Weber, der bis Anfang April 1916 beim Stadtrat in Leipzig als Beamtenanwärter gegen einen Monatsgehalt von 120 M. angestellt war, lernte vor längerer Zeit einen Angestellten eines Herrenstoffwarengeschäfts kennen. Bald darauf wurde er auch mit dem Geschäftsinhaber selbst bekannt, der ihm schließlich zu Vorzugspreisen seine Herrenkleidung lieferte, die dieser zur Geschäftskleidung tragen mußte. W. ging in dem Geschäft ein und aus und wurde mit den Brillenverhältnissen und den dienstlichen Obliegenheiten dieses Betriebes ganz vertraut. Die Brillen häuften sich im Jahre 1915 in auffälliger Weise. Der Geschäftsinhaber stand im Zweife und wurde durch seinen Buchhalter vertreten, der nachmittags regelmäßig einige Stunden abweidend war. Die Ladentante befahl keine Gläser und geschleuderte wurde im oberen Stockwerk. Im Herbst 1915 sind nun elf Stoffstücke im Werte von 800 M. verschwunden. Der Verdacht lenkte sich auf W. Eine Haussuchung blieb erfolglos, doch gab er dem Buchhalter gegenüber zu, 7 Stoffstücke verkauft zu haben, die er allerdings von einem Reiseleiter, mit dem er freundschaftlich verkehrte, dessen Namen und Wohnung er aber nicht angeben kann, zum Verkauf erhalten haben will. Mit diesem will er sich über den hier in Frage kommenden Betrieb unterhalten und dabei unüberlegterweise erzählt hat, daß dort infolge mangelnder Aufsicht leicht Stoffe weggenommen werden könnten. Die ihm zum Verkauf übergebenen Stoffe habe er auch als aus jenem Geschäft stammend erkannt, doch habe der Reiseleiter auf Vorhalt keine Antwort gegeben. In dem Verlauf der 7 Stück Stoffe hat er angeblich 4—5 M. verdient. Nachdem Anzeige erstattet worden war, hat sich W. verpflichtet, Schadensersatz in Höhe von 500 M. zu leisten, wenn die Anzeige zurückgenommen würde. Sein Bruder hat schließlich 300 M. Erfay geleistet. Das Landgericht hat die Geschädigte von dem Unbekannten nicht geslaubt und den Angeklagten vielmehr als Dieb angesehen und ihn zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Die Revision des Angeklagten wurde vom Oberlandesgericht in Dresden verworfen.

Landgericht.

Beirügerische Manipulationen beim Kartoffelhandel. Wie wir am 25. Juli d. J. berichteten, wurde der Produktionsgeschäftsinhaber Ernst Graf in L.-Gohlis wegen vollendeten Betrugs in Verbindung mit Zuwidderhandlung gegen die Bestimmungen der Verordnungen über Höchstpreisüberschreitung zu 500 Mark Geldstrafe verurteilt, während seine Ehefrau wegen Verweigerung der Abgabe von Kartoffeln zu 150 M. Geldstrafe verurteilt wurde. Graf bot im Mai verschiedenen Kunden, die bei ihm 5—10 Pfund Kartoffeln holten, 20—120 Gramm zu wenig zugewogen. Es wurde dann von einem Wohlfahrtschöpfer festgestellt, daß in der Waagschale der Waage des Angeklagten eine Erdkruste im Gewicht von 130 Gramm stecke. Graf Graf hatte, obwohl sie noch 15 Zentner Kartoffeln im Keller lagen, trotzdem ihre Kunden abgewiesen. Gegen das Urteil hatten die Angeklagten sowohl als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Verhandlung vor dem Landgericht beantragte der Staatsanwalt eine Gefängnisstrafe wegen vollendeten Betrugs. Das Gericht verwarf jedoch die Berufung der Angeklagten. Dagegen gab es der Berufung der Angeklagten statt. Das Urteil lautete jetzt gegen den Chemann Graf auf 300 Mark Geldstrafe, und zwar wurde der Angeklagte lediglich wegen Betrugs und nicht auch wegen Höchstpreisüberschreitung verurteilt. Bei Frau Graf wurde das Urteil auf 50 Mark Geldstrafe herabgelegt. Das Gericht nahm zu ihren Gunsten an, daß sie damals frisch gewesen sei, so daß es ihrer Schwerefalle kein möge, die Kartoffeln aus dem Keller heranzuholen.

Die Massenfeier als Kupplerin. Die aus der Untersuchungshaft vorgeführte Massenfeier Emilie Iborowsky in Leipzig war angeklagt, sich dadurch des Betrugs in drei Fällen schuldig gemacht zu haben, daß sie drei jungen Mädchen unter der Vorwegleitung, sie in der Krankenpflege dezentrig auszubilden, daß sie als ärztlich geprüfte Krankenpflegerinnen Stellung erhalten würden, für den Kursus 150, 250 bzw. 350 M. abnahm. Weiter war die Iborowsky noch beschuldigt, einer Anzahl junger Mädchen, die sie in der sogenannten „strengen Massage“ in deren Wohnung ausgebildet hatte, Gelegenheit zu unzulässigen Handlungen mit Männern gegeben zu haben. Unter den Mädchen befand sich nach der Anklage auch die eigene Tochter der Iborowsky. Nach einer wegen Gefährdung der Stillekeit hinter verschlossenen Türen geführten Verhandlung, zu der 24 Zeuginnen und Zeugen geladen worden waren, wurde die Angeklagte unter Freisprechung von der Anklage des Betrugs wegen Kupplerei unter Anrechnung von zwei Monaten der Untersuchungshaft zu einem Jahre Gefängnis verurteilt.

Schößengericht.

Verteidigung eines Schuldirektors und Haustiedensbruch. Am 12. August war der Schulnabe Alfred B. mit ganz geschwollenen Händen nach Hause gekommen, weil er in der Schule vom Lehrer geschlägt worden war. Die Mutter des Knaben, die Handarbeiterin Anna Minna Beyer in Liebertwolffwitz ging sofort mit dem Jungen in die Schule, um sich von dem Schuldirektor Messerschmidt aufzuklären wegen der Rückbildung zu verschaffen. In ihrer Anregung batte sie den Direktor an: „Das ist das hier für ein Zuchthaus! Ich will die Sache mal gründlich untersuchen.“ Der Direktor forderte die Frau B. dann auf, die Schule zu verlassen, hatte aber mit seiner mehrmaligen Aufforderung keinen Erfolg. Als der Direktor dem Knaben, der wegen einer Ungehörigkeit, die er sich hätte zu schulden kommen lassen, gezwungen worden war, dann bei ihr in sein Klassenzimmer zu gehen, erklärte Frau B. in ihrer Erregung: „Nein, der bleibt hier.“ Sie ging dann auch trotz des Verbotes des Direktors mit ihrem Sohne fort. Wegen dieses Vergehens stand Frau B. jetzt, der Verteidigung des Haustiedensbruchs und der Zuwidderhandlung gegen die Bestimmungen des ländlichen Schulpflichtgesetzes angeklagt, vor dem Schößengericht. Sie gab die beileidliche Entschuldigung zu. Sie sei damals sehr erregt gewesen, als sie die geschwollenen Hände ihres Sohnes gesehen habe, und sei in dieser Erregung sofort in die Schule gegangen, da sie keine willen wollten, wer sie geschlagen worden sei. Das Gericht berücksichtigte denn auch zugunsten der damaligen Erregung der Angeklagten, erlaute aber trotzdem gegen sie auf drei Tage Haft und 35 M. Geldstrafe.

Entnahme Milch für Vollmilch. Der Milchhändler Albert Hermann in Liebertwolffwitz wurde vom Schößengericht wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Verstoßes gegen die Verordnung, den Verkehr mit Milch und Sahne betreffend, zu 500 Mark Geldstrafe, erzwicke zu 50 Tagen Gefängnis verurteilt. Hermann hatte mehrere Wochen hindurch 70 Liter Milch, die er täglich bekam, entschuldet, so daß die Milch austatt, wie es vorgeschrieben §. 21 Preßgesetz nur 1,0 Prozent Fettgehalt enthielt. Er hatte auf diese Weise 6—7 Liter Sahne gewonnen, aus der er durch vorchristliche Verfahren noch einen Extrawerwert schuf, zumal er die entzogene Milch außerdem noch als gute Vollmilch an seine Kunden ließerte.

Die Allgemeine Ortskrankenhaus für die Stadt Leipzig

zählte am 30. September 1916 161 805 Mitglieder (gegen 152 684 im Jahre 1915), und zwar 80 616 (84 828) männliche und 78 189 (88 856) weibliche Personen. Meldungen einschließlich zur Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung gingen ein: 37 005 (34 499), und zwar 18 482 (17 584) Anmeldungen und 18 523 (18 000) Abmeldungen. Mitgliedsbücher waren 2704 (2474) auszufertigen. Krankenmeldungen erfolgten von 3288 (2646) männlichen und 2741 (2020) weiblichen erwerbsfähigen Mitgliedern einschl. 215 (207) Wöhnerinnen. Krankenhauspflege erhielten 656 (516) Mitglieder, also der A. Teil der sämtlichen erwerbsfähigen erkrankten Mitglieder. In Franken, Haus- und Wohngeld wurden im Monat September 229 200,52 (222 400,80) M. gewährt, außerdem 13 300,16 (14 017,85) M. an Sterbegeld, und zwar 10 700,16 M. für Mitglieder und 2000 M. für Angehörige. Im Monat September entfallen circa 9205 M. bare Unterstützungen auf einen Wochentag. In den 9 Monaten des laufenden Jahres wurden an Franken-, Haus- und Wohngeld zusammen 2 024 776,41 (2 055 852,79) M. und an Sterbegeld 119 575,70 (187 781,24) M. ausbezahlt. Die vielen Leistungen der Kasse für 26 resp. 24 Wochen sorgt für eine ununterbrochene Krankheit erhielten 89 Mitglieder. Von den 12 angestellten Krankenkontrollen wurden 11 718 und von den freiwilligen Krankenbesuchern nach den hier vorliegenden Mitteilungen 7872 Besuche gemacht. Wegen Zuwidderhandlungen gegen die Satzung wurden insgesamt 534 (491) schriftliche Anzeigen erstattet. In 370 Fällen wurden Strafen in verschiedener Höhe verhängt, in den übrigen Fällen dagegen entsprechende Verwarnungen erzielt. In den Bilanzjahren haben an den Sonnabenden 16 149 Personen, und zwar 1325 im Café Eggers, Tauchaer Str. 26, 1211 in L.-Plagwitz, 1830 in L.-Lindenau, 1521 in L.-Gohlis, 1089 in L.-Steinbacher, 1424 in L.-Neustadt, 1814 in L.-Neudorf, 2070 in L.-Neustadt, 1450 in L.-Cronau und 2400 im Volkshaus, Zeiger Str. 22, das Krankengeld erhoben. In Wannen-, Dörfel-, Dampf-, Sonnen- und Lustbademarkten wurden 620 Stück an die Mitglieder oder deren Angehörige verabfolgt. Der Verlust erfolgt nach wie vor ohne ärztliche Verordnung gegen ermäßigte Kostenpreis sowohl im Hauptbüro, als auch in den vorerwähnten Filialen.

Im Berichtsmonat fanden Aufnahme im Heilungshaus Augustusbad 50 männl. 143 weibl. Mitglieder in der Heimstätte Gleesberg. : — " 52 " 30 " im Erholungsheim Naunhof. : 22 " " "

Zusammen 72 männl. 225 weibl. Mitglieder

An der Zeit vom Dezember 1914 bis August 1916 sind auf Grund der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1914, die Wohngeld während des Krieges betreffend, in 408 Fällen 408 033,45 M. geahndet worden, und zwar an Entbindungsosten 105 725,— M. an Wohngeld 211 019,10 M. an Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden 1111,85 M. und an Stillgeld 130 507,50 M. Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. April 1915 betrug die Ausgabe in den Monaten Mai 1915 bis August 1916 in 403 Fällen 27 071,45 M. und zwar 10 382,— M. Entbindungsosten, 4449,55 M. Wohngeld, 11 378,50 M. Stillgeld, 810,— M. einmalige Unterstützungen und 51,40 M. Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden.

Aus der Umgebung.

Rittermittel.

Alle Rittermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs dürfen nur noch durch die Bezugsgesellschaft der Deutschen Landwirte, C. m. b. H. in Berlin, abgegeben werden. Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs Rittermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Kenntnis der Legitimation der Bezugsgesellschaft zu entziehen. Wer Rittermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzugeben, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahr vorangänglich herstellen wird. Die Angebote sind jeweils bis zum nächsten Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatzen. Die Eigentümer der Rittermittel haben sie der Bezugsgesellschaft auf Verlangen läufiglich zu überlassen. Missbrüter darf außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft nur mit Genehmigung des Reichs-Rittermittelstelle und durch die Landes-Rittermittelstelle hergestellt werden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind insbesondere: a) Grünritter, Ritterrüben aller Art, Pferdemöhren, Hen, Häcksel und Stroh; b) alle die Rittermittel tierischen und pflanzlichen Ursprungs, die in der Hand derselben Eigentümers einen Doppelzettler von jeder Art nicht übersteigen; c) alle Rittermittel, die jemand durch die Landes-Rittermittelstelle, die von dieser bestimmten Stellen, durch die vom